

Zur schweizerischen Tradition im militärischen Bereich

Autor(en): **Zopfi, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **34 (1958-1959)**

Heft 13

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-706947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1, Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstr. 209, Basel. Telefon (061) 34 41 15
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 9.— im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

13

34. Jahrgang

15. März 1959

Zur schweizerischen Tradition im militärischen Bereich

Von Wm. Hans Zopfi, Zürich

Es ist nicht vorstellbar, daß die bewaffnete Macht eines Staates, die bestimmt ist, die Existenz dieses Staates nötigenfalls mit Waffengewalt zu verteidigen und zu sichern, auf Vor- und Leitbilder verzichten kann, die aus der Vergangenheit des Staatsvolkes bezogen werden müssen. Auch die Armee eines Staates, der neu gegründet worden ist, sucht nach Traditionen für seine Wehrmacht. Zwei Beispiele: der Staat Israel ist ein sehr junger Staat, aber sein Volk ist sehr alt. Sein Heer hat eine Tradition, nämlich die Geschichte des jüdischen Befreiungskrieges gegen Engländer und Araber in den ersten Jahren nach dem Abschluß des zweiten Weltkrieges. Zweifellos wird aber auch die Geschichte der Makkabäer-Kriege als Tradition im Heere des Staates Israel anerkannt werden.

Die Sowjetunion konnte mit der marxistischen Ideologie die militärische und kriegerische Tüchtigkeit ihrer Völker nach dem Zusammenbruch des Zarentums nicht restaurieren. Sie mußte vor allem für ihren «vaterländischen Krieg» von 1941 bis 1945 auf die Kriegsgeschichte des zaristischen Rußlands zurückgreifen. Die Sowjetarmee pflegt die Tradition, und zwar eine Tradition, in der die altrussischen Feldmarschälle Suworow und Kutusow als Vor- und Leitbilder wirksam sind.

Die heutige schweizerische Armee, die seit ihrem Bestehen noch keinen Krieg geführt hat, die aber die Armee der Eidgenossenschaft ist, die auf eine ruhmreiche militärische Geschichte zurückblicken kann, von ihr zehrt und zehren muß, kennt auch ihre Traditionen.

Die Traditionen der heutigen schweizerischen Armee sind verschiedenen Ursprungs.

Nach den grundlegenden Forschungen von Dr. Schaufelberger über das alte schweizerische Krieger- und Soldatentum wissen wir heute, wie die «innere Führung» bei diesen Volksaufgeboten aussah, mit denen im 15. und 16. Jahrhundert die alte Eidgenossenschaft ihre kriegerische Expansionspolitik betrieb. An kriegerischen Tugenden war der altschweizerische Soldat reich; aber er war keine gesittete und disziplinierte «Militärperson». Damals, in der kriegerischen Epoche der alten Eidgenossenschaft, waren die politischen Führer zugleich die militärischen. Das alte schweizerische Heer war im 15. und 16. Jahrhundert, als es seine großen Schlachten gegen Österreich, Frankreich, das Reich, in Italien und anderswo schlug, ein Milizheer.

Die Expansionspolitik der Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft nahm mit der Schlacht von Marignano im September 1515 ein Ende; nicht aber die kriegerische Außenpolitik einzelner eidgenössischer Orte. So hat 1536 Bern die savoyische Waadt erobert. Im 30jährigen Kriege kam es zu kriegerischen Auszügen einiger Orte nach Süden; die reformierten Eidgenossen waren die Verbündeten des von Krieg und Bürgerkrieg schwer heimgesuchten Freistaates der Drei Bünde, die um ihr ennetbirgisches Staatsgebiet wiederholt kämpfen mußten.

Im großen und ganzen kann gesagt werden, daß in der alten Eidgenossenschaft von 1515 bis 1848 die militärische Tradition in drei Quellen gesucht werden kann. Da sind einmal die kantonalen Heere, deren militärische und kriegerische Leistungen sehr bescheiden blieben, wenn wir auch zugeben müssen, daß sie in den beiden blutigen Bürgerkriegen in den beiden Villmergen-Kriegen, eine genügende Blut- und Feuertaufe erfahren hatten. Indessen taugen Religionskriege nie zu einer wirklichen militärischen Tradition. Die kantonalen Heere der alten Eidgenossenschaft erlebten im Spätwinter und im Frühling 1798 beim Einmarsch der Franzosen ihr Jena und Auerstädt. Damals wurde die militärische Ehre der Eid-

genossenschaft durch die todesmutige und ursprüngliche Kraft von Volksaufgeboten gerettet, die zum Teil improvisiert werden mußten. Das «reguläre Militär» versagte meist; es fehlte ihm der kriegerische Geist, den Haltung, formale Disziplin, schmucke Uniform und gespreiztes drillmäßiges Benehmen nie pflanzen oder fördern können.

Viel mehr knüpften sich militärische Traditionen in der Schweiz an die Ereignisse der eigentlichen Bürgerkriegsgeschichte. Hier konnte sich eine natürlich gewachsene militärische Tüchtigkeit auswirken. Der Oberst Georg Jenatsch, der frühere Pfarrer von Scharans im Domleschg, wurde als politischer Führer höherer Grade zum Condottiere, zu einem militärischen Führer, dessen Leistungen von erfahrenen Feldherren des Auslandes anerkannt wurden. Von diesen militärischen Führern in den Bürgerkriegen und von den Landammännern, Schultheißen und Bürgermeistern, die in der kriegerischen Zeit der alten Eidgenossenschaft auch die militärischen Führer der Volksaufgebote der Orte waren, führt eine direkte Linie zu den sogenannten «politischen Obersten», wie wir sie in der Schweiz im Bundesstaat des 19. Jahrhunderts und bis ins 20. Jahrhundert hinein hatten. Der radikale Oberstleutnant und Regimentskommandant, Advokat und Mitglied des Großen Rates des Kantons Tessin, Curti, der die liberalen Revolutionäre gegen die legale konservative Regierung führte, das Zeughaus plündern ließ und die legale Regierung stürzte, gehört zu den politischen Obersten, gleich wie der Fabrikant, Nationalrat und spätere Oberstkorpskommandant Arnold Künzli aus dem Aargau, der im Auftrage des Bundesrates im September 1890 als eidgenössischer Kommissär mit Berner und Zürcher Bataillonen den Kanton Tessin besetzte und «befrieden» mußte.

Im schweizerischen Bundesstaat, wie er im Jahre 1848 in die Geschichte eintrat, war es nötig, die handwerkliche Ausbildung des Wehrmannes in der Miliz in die Hände der «Instruktoren», der wenigen Berufsoffiziere, zu legen. In diesem Korps der Berufsoffiziere der Miliz des von den Liberalen regierten Bundesstaates finden wir bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts hinein ehemalige Offiziere der Schweizer-Regimenter im Auslande. Wir finden in diesem Berufsoffizierskorps aber auch verhältnismäßig viele Angehörige der früher regierenden Geschlechter, der alten Schweizer Herrengeschlechter. Daraus ergab sich zweierlei: einmal ein gewisser Zwiespalt zwischen dem Geist, der in diesem Berufsoffizierskorps herrschen mußte und der politischen Doktrin, die im eidgenössischen Staate und in der öffentlichen schweizerischen Meinung dominierte. Es ergab sich aber auch ein Gegensatz zwischen dem Geist und dem Wesen des Milizoffizierskorps und dem des Korps der Berufsoffiziere, das über Kasernen und Waffenplätze regierte und das die «innere Führung» der Armee in den Händen hatte. Die Mehrzahl der Berufsoffiziere stand der Milizidee viele Jahrzehnte lang skeptisch gegenüber.

Die radikale und liberale Schweiz knüpfte ihre militärische und politische Tradition an die Zeit der kriegerischen Großtaten der alten Eidgenossenschaft an. Die militärischen Großtaten der Schweizer-Regimenter in fremden Kriegsdiensten von der Zeit des 30jährigen Krieges an bis zum Jahre 1848 sollten für das radikale und liberale Schweizer Heer des 19. Jahrhunderts keine Leit- und Vorbilder abgeben. Sehr reserviert betrachten die radikalen und liberalen Schweizer des 19. Jahrhunderts die militärischen Großtaten der Schweizer-Regimenter im Dienste der französischen Krone; von den Großtaten der Schweizer-Regimenter im Dienste Spaniens im Kampfe gegen Napoleon I., wo nicht zum einzigen Male Schweizer-

Regimenter gegeneinander im Feuer standen, wurde offiziell nicht Notiz genommen. Man erinnerte sich auch nicht gern an die militärischen Leistungen der Schweizer-Regimenter im Dienste Napoleons I., nicht einmal an die hervorragenden Leistungen dieser Regimenter in der «Großen Armee» im Jahre 1812, beim Rückzug dieser Armee aus Rußland.

Wenn die neue Schweiz ihre militärischen Traditionen über Jahrhunderte weg an die kriegerischen Großtaten der alten Schweiz anknüpfte, so nahmen sie damit teil an dem, was wir den eidgenössischen Mythos nennen.

Im Militär der neuen Schweiz von 1848 waren aber die Traditionen der alten Schweiz, der Schweizer-Regimenter in fremden Diensten und der Herrenschicht in den früheren aristokratischen Kantonen nicht nur im Berufsoffizierskorps lebendig, sondern vor allem in der Militärjustiz, mit der die Disziplin in der Miliz aufrechterhalten werden mußte und die für das «innere Gefüge» der Armee von nicht unterschätzender Bedeutung war. Das Militärstrafrecht für dieses neue Heer der liberalen Schweiz war von drakonischer Strenge. Die Organisation der Militärjustiz war der Justizverwaltung der Schweizer-Regimenter in königlich-französischen Diensten nachgebildet, die eine eigene Jurisdiktion besaßen. Das Militärstrafrecht wurde im 20. Jahrhundert neu konzipiert; es gilt heute als eines der modernsten und besten Strafrechte. An der Organisation der Militärjustiz wurde aber nichts Wesentliches geändert.

Der Reformator der schweizerischen Miliz im 19. Jahrhundert, Ulrich Wille, wollte die Miliz mit Bürgerwehrcharakter in ein diszipliniertes Heer umwandeln. Er war ein entschiedener Anhänger des Milizsystems. Das Heer der Demokratie sollte nach ihm ein taugliches Instrument des staatlichen Willens werden; dergestalt, daß der Schweizer im Militärdienst zu all den staatsbürgerlichen

Tugenden angehalten wird, die nicht zum Lebenselement der absoluten Demokratie von Hause aus gehören, auf die ein geordnetes Staatswesen auf die Dauer aber nicht verzichten kann: genaue Pflichterfüllung, Subordination gegenüber den nach Recht und Gesetz eingesetzten Obern, Mannszucht in jeder Beziehung. Der geniale Ausbilder Wille war sich klar darüber, daß bei der kurzen Ausbildungszeit der Miliz die Beschränkung der Ausbildung auf das Wesentliche von entscheidender Bedeutung ist.

Nun kann sich Wesen und Geist des Heeres und vor allem Wesen und Geist des Offizierskorps nicht fernhalten von der Veränderung der soziologischen Struktur des Staatsvolkes. Das heutige schweizerische Heer ist nicht mehr das Bürger- und Bauernheer von 1914, es ist vielmehr ein Heer von Lohnarbeitern mit einem starken bäuerlichen Einschlag und mit einem sehr schwachen bürgerlichen Zusatz. In diesem neuen Heer, in dem militärische Tüchtigkeit weit über Herkunft, Beruf und bürgerliche Stellung rangieren müssen, ist die Wiederanknüpfung an wesentliche Traditionen, die mit den militärischen Leistungen der Schweizer in fremden Kriegsdiensten verbunden bleiben, mühsamer, als dies im Heere Wille zu Ende des 19. und zu Anfang des 20. Jahrhunderts der Fall war. Der bürgerliche Klassencharakter des Heeres wird schon allein durch die Technisierung der Kriegsführung zersetzt. Es besteht allerdings heute ein Problem der Miliz, aber dies ist kein politisches, sondern ein technisches Problem.

Wenn das Geschichtsbewußtsein des Volkes erlischt, dann wird jede militärische Tradition unmöglich. Geschichtsbewußtsein und militärische Tradition und damit militärische Tüchtigkeit und kriegerische Leistung können auf die Dauer nur weiter bestehen, wenn dieses Volk politisch etwas erlebt, wenn sein Staat vor die Existenzfrage gestellt wird — zum mindesten ist Voraussetzung, daß dieses Volk dieser Existenzfrage nicht ausweichen will.

Verteidigung von Flußläufen

Von Hptm. H. von Dach, Bern

Fortsetzung

2. Geländebeurteilung

«Grobansprache»

Bei der Verteidigung von Flußläufen mußt du grob unterscheiden in:

- | | | |
|--|------------------------------------|-------------------------------------|
| a) offene Flußstrecken (Fluß-Typ A) | ungünstig für den Verteidiger | folglich am stärksten zu besetzen |
| b) versumpfte, verschliffte Flußstrecken (Fluß-Typ B) | günstig für den Verteidiger | folglich nur mäßig zu besetzen |
| c) tief eingeschnittene Steilufer (Tobel) (Fluß-Typ C) | am günstigsten für den Verteidiger | folglich am schwächsten zu besetzen |

- Fluß-Typ A bietet dem überlegenen Gegner mit seinen modernen pioniertechnischen Mitteln (Motorfähren, Sturmboote, Schnellbrücken) sowie Amphibienfahrzeugen und Schwimmpanzern die günstigsten Einsatzbedingungen. Flußstrecken solcher Beschaffenheit sind deshalb als am gefährdetsten anzusehen.
- Beim Fluß-Typ B und C gelangen die modernen Mittel kaum zum Zug. Der Gegner wird solche Strecken als mühsam und zeitraubend möglichst meiden. An diesen Stellen kannst du somit Kräfte und schwere Mittel (speziell der Panzerabwehr) zu Gunsten gefährdeterer Abschnitte einsparen.

«Feinansprache»

Fluß-Typ C: tief eingeschnittene Steilufer, z. B. Sense, Saane, Schwarzwasser, Unterlauf der Kander usw.	
Fluß-Charakter / Geländeeigenschaften	→ Taktisch-technische Folgerungen für den Verteidiger
<ul style="list-style-type: none"> — Steilhänge, Felsabstürze, — große Wassergeschwindigkeit, geringe Wasserbreite, — geringe Wassertiefe, die aber extrem wechselt zwischen «tiefen Löchern» und «seichten Stellen», — schlechter Flußgrund (unregelmäßig große Steinblöcke), — stark schwankender Wasserstand, — nur wenige und schlechte Zu- und Wegfahrten. Diese sind eng, steil und mit vielen Spitzkehren versehen. — viele Furten, aber nur wenige Aufstiegsmöglichkeiten über die Steilhänge. 	<ul style="list-style-type: none"> — gute eigene Beobachtungsmöglichkeit, — schlechtes Schußfeld, aber trotzdem relativ große Schußdistanzen, — Art. kann nur schwer in die tiefen Flußgräben hinab wirken.
<p style="text-align: center;">Du benötigst somit als Verteidiger:</p> <p>ganz allgemein: — <i>wenig</i> schwere Waffen (Feuermittel), <i>vielen</i> Füsiliere (Beine),</p> <p>im Speziellen: — <i>vielen</i> Zf.Karabiner und Lmg,</p> <p style="padding-left: 20px;">— <i>wenig</i> Mg, <i>einige</i> Mw,</p> <p style="padding-left: 20px;">— <i>keine</i> Pak und <i>wenig</i> Raketenrohre. PzWG genügen.</p> <p style="padding-left: 20px;">— <i>wenig</i> Panzer- und Personenminen (bei den Personenminen mehr Tretminen als Pfahlminen),</p> <p style="padding-left: 20px;">— Beleuchtungsmittel:</p> <p style="padding-left: 40px;">Scheinwerfer schlecht geeignet. Du brauchst viele Leuchtraketen mit kleiner Schußweite und viele Leuchtbengalen.</p>	